

(S. 311–325); Lars SCHNEIDER, *Hybride Diskurse im Schoße der imprimerie Lyonnaise: Zur Normierung eines neuen Medienmarktes* (S. 327–345); Katja GVOZDEVA, *Karnevaleske Statuten im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Frankreich* (S. 347–365). – Ein Register hat sich nicht empfohlen.

G. Sch.

Jesus Angel SOLORZANO TELECHEA, *Fama publica, infamy and deformation: judicial violence and social control of crimes against sexual morals in medieval Castile*, *Journal of medieval history* 33 (2007) S. 398–413, untersucht die Anklagen wegen Sodomie vor dem Hintergrund der Abschottung der kastilischen urbanen Eliten und ihrer Herausbildung als allein herrschende Gruppe.

E. G.

Chris WICKHAM, *Iuris cui existens*, *Archivio della Società romana di storia patria* 131 (2008) S. 5–38. – Die im Titel genannte Formel findet sich ausschließlich in Dokumenten der Stadt Rom und des Ager Romanus zwischen dem 10. und 12. Jh. Nach W. handelt es sich durchweg um Privatdokumente, in denen Grund- und Immobilienbesitz vergeben wird. Durch eine sehr komplexe Analyse des Materials, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, wird versucht, dem genauen Rechtsinhalt der Formel auf die Spur zu kommen. Grundlegend ist die auf klassischem römischem Recht fußende Unterscheidung zwischen Besitzrecht und Eigentumsrecht – *possessio* und *proprietas* bzw. *dominium* – zwischen dem Inhaber, d. h. Nutzer des Grundes und dessen eigentlichem Rechteeigentümer. Die genannte Formel und ihre systematische Anwendung erweisen sich daher als Rechtsnorm, die in einer oft langen Kette von Transaktionen ein und desselben fundus, an deren Anfang *possessor* und *propriarius* noch identisch sind, darauf verweist, daß der Erwerber des Grundes nicht dessen Rechtsgrundherr ist. Die Dokumente zeigen auch, daß der Besitz, der vergeben wird, zum überwiegenden Teil zum Patrimonium der Römischen Kirche oder großer geistlicher Institutionen gehört, die Grunderwerber sind bis ins 11. Jh. vornehmlich Angehörige der römischen Eliten. In einem komplexen Prozeß verändern sich nach der Mitte des 11. Jh. die sozialen und politischen Verhältnisse radikal. Das delikate Gleichgewicht zwischen tatsächlichem Besitz der Aristokratie und der theoretischen Aufrechterhaltung des Rechts der Kirche schwindet. Der faktische *possessor* wird auch im Rechtsverständnis zunehmend der *propriarius*, und die hier untersuchte Formel verschwindet aus den Dokumenten.

M. P.

Bruno LEMESLE, *Les querelles avaient-elles une vocation sociale? Le cas des transferts fonciers en Anjou au XI^e siècle*, *Le Moyen Âge* 115 (2009) S. 337–364, beschäftigt sich mit Formen der Übertragung von Gütern (Schenkung, Kauf, Tausch), bei denen religiöse Wünsche und ökonomische Interessen sich mischen und aus denen Streitigkeiten entstehen, die der Festigung oder auch Neuformierung sozialer Bindungen dienen können.

G. Sch.

Thorsten GUTHKE, *Die Herausbildung der Strafklage. Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen* (Konflikt,